

# Anmeldung, Registrierung und rechtliche Aspekte

Dr. Susanne Lang

## Was ist ein Muster?

Ein **Muster (Design)** ist die **Erscheinungsform** eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der **Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur** und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.

Muster = Geschmacksmuster = Design

≠ Gebrauchsmuster

## Neues Muster/ Design = Innovationsfaktor



**Initiativen der EU  
im Bereich  
des Musterrechts**

**Richtlinie über den  
rechtlichen Schutz  
von Mustern und Modellen**

**Verordnung für  
ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

### Voraussetzungen des Musterschutzes

Erscheinungsform eines  
gewerblichen  
Erzeugnisses

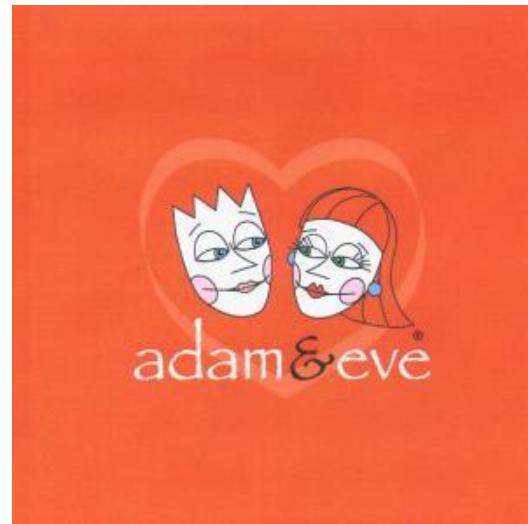
Neuheit und Eigenart

"Öffentliche  
Ordnung"  
"ärgerniserregend"

## Definition des Begriffes Erzeugnis

**Erzeugnis** ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich - unter anderem - von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, **graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern**; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als Erzeugnis.

## Graphische Symbole



## Icons (schützbar als graphische Symbole)



## Graphische Benutzeroberfläche



## Definition des Begriffes Neuheit

Ein Muster gilt als **neu**, wenn der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag/Prioritätstag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist.

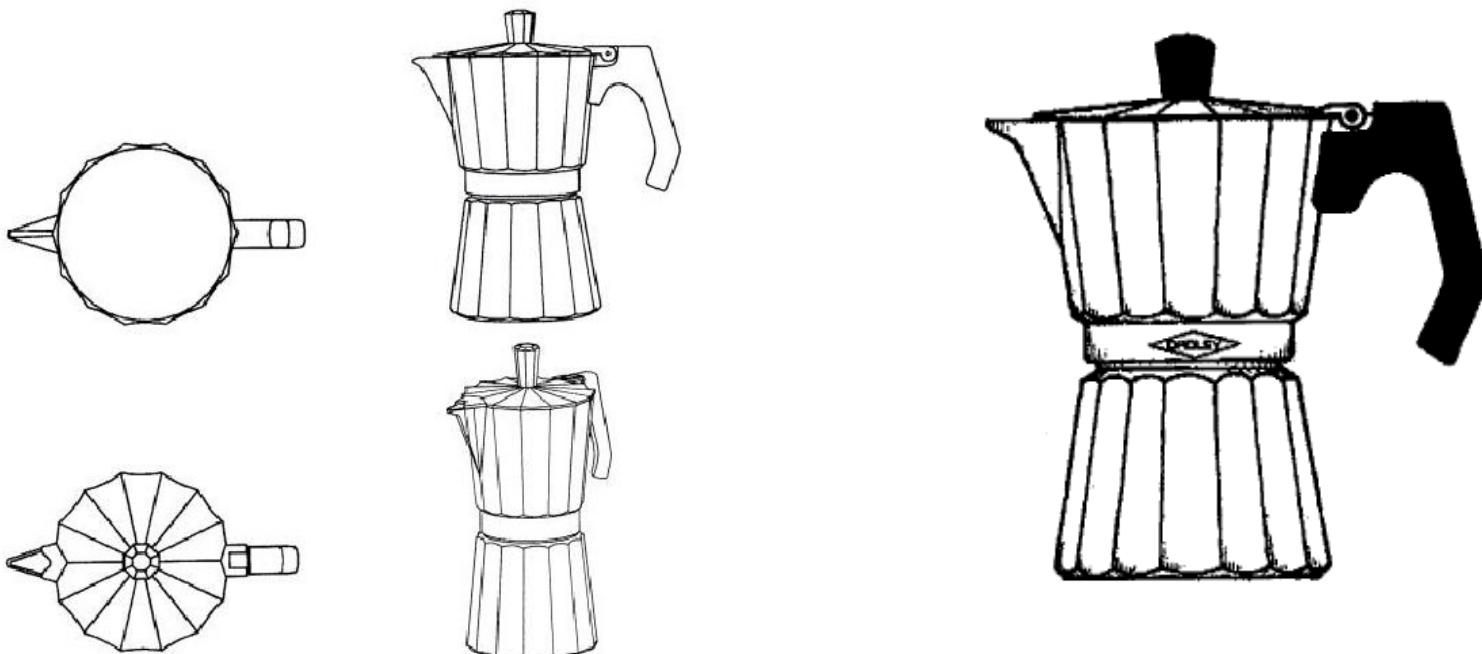
Maßgeblich ist, ob diese Zugänglichmachung den im EWR tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte (relative Neuheit).

## Definition des Begriffes Eigenart

Ein Muster hat **Eigenart**, wenn sich der **Gesamteindruck**, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck **unterscheidet, den ein anderes Muster** bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag/Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist.

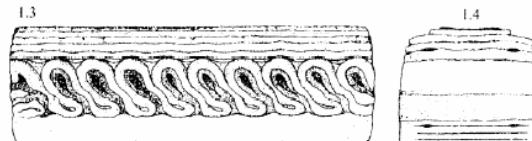
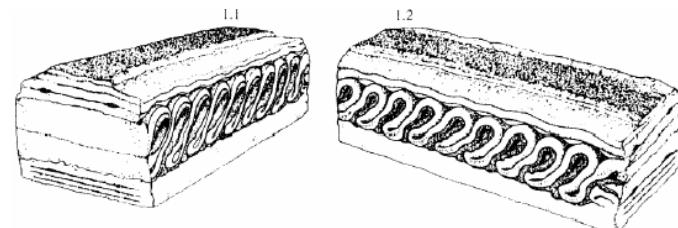
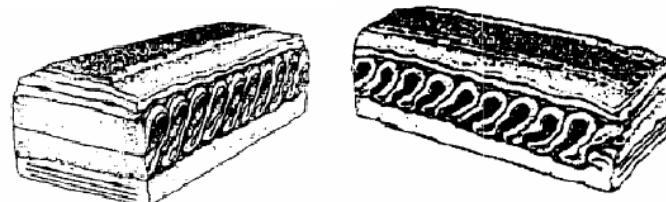
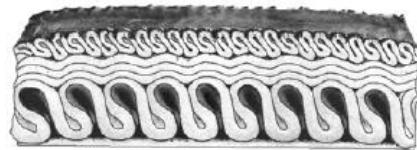
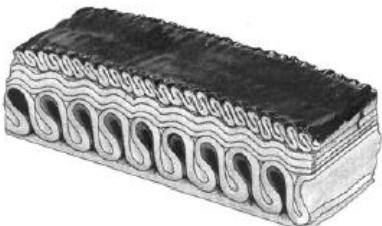
Gemeinschaftsgeschmacksmuster  
Nr. 5269-0001

Nichtig? ja/nein



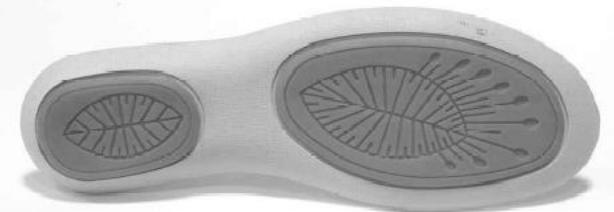
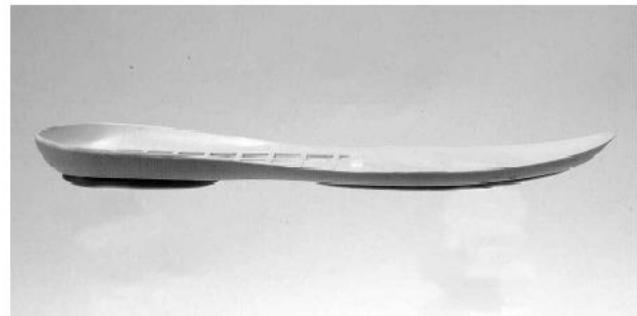
Nichtig? ja/nein

Gemeinschaftsgeschmacksmuster  
Nr. 174834



**Gemeinschaftsgeschmacksmuster**  
**Nr. 638309**

**Nichtig? ja/nein**



**Gemeinschaftsgeschmacksmuster**  
**Nr. 456421**

**Nichtig? ja/nein**



## Neuheitsschonfrist

**12 Monate vor dem Prioritätstag**

- a) Offenbarung durch den Schöpfer oder seinen Rechtsnachfolger**
- b) Missbrauch**

## Wie erlange ich **Musterschutz** in Österreich?

Beim Patentamt ist ein **schriftlicher Antrag** auf Registrierung eines Musters zu stellen.

Die **Formulare für die Anmeldung** finden Sie auf der homepage des Patentamtes.

<https://www.patentamt.at/infoblaetter/>  
<https://www.patentamt.at/formulare/>

Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an den telefonischen Auskunftsdiensst der MustersachbearbeiterInnen (01 53424/393).



## MU 1e MUSTERANMELDUNG (Einzelmuster)

Antrag auf Registrierung eines Musters im Musterregister des Österreichischen Patentamtes

Aktenzeichen (*wird vom Österreichischen Patentamt vergeben!*)

An das  
Österreichische Patentamt  
Dresdner Straße 87  
1200 Wien

*Bitte für amtliche Vermerke freihalten!*

(1) Dieses Anmeldeformular ist nur für Einzelanmeldungen zu verwenden!  
Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf Erläuterungen in der angeschlossenen Ausfüllhilfe!

(2) **Anmelder/in**

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsdatum/Firmenwortlaut sowie  
Firmenbuchnummer/Vereinsname

Anschrift (Wohnadresse bzw. Unternehmenssitz)  
Straße/Hausnr., PLZ/Ort, Bundesland

(3) Telefon

Telefax

E-Mail

Vertretung

Name, Anschrift, Telefon/Telefax, E-Mail)

(4)  Vertreter/in (*Person, die den Anmelder bzw. die Anmelderin vor dem Patentamt vertritt*)

(5)  Zustellungsbevollmächtigte/r (*Im Inland wohnhafte Person, jedoch keine Vertretungsbevollmächtigung!*)

(6)  Vollmacht liegt bei (7)  Vollmacht erteilt (*nur für Rechts-, Patentanwalt/in oder Notar/in!*)

(8)  Geheimmustermanmeldung

Beilagen

Anzahl der Abbildungen: \_\_\_\_\_,  farbig,  schwarzweiß,  
für die Veröffentlichung ausgewählt Nr.: \_\_\_\_\_

(10)  Musterexemplar

Gesonderte Beschreibung

Gesondertes Warenverzeichnis (falls zu wenig Platz verfügbar)

Bankverbindung und Zustimmungserklärung (fakultativ)

(12)

KI. Verzeichnis der Waren, für die das Muster bestimmt ist:

(13) Es wird beantragt folgende Person(en) als Schöpfer/innen zu nennen:

Name(n) und Adresse(n)

Unterschrift(en)

*Mit der Unterschrift wird der Nennung als Schöpferin zugestimmt.*(14)  Schöpfernennung in der Beilage

(15) Beschreibung (maximal 100 Wörter)

(16) Beanspruchte Priorität(en) Datum, Land, Aktenzeichen der Prioritätsanmeldung(en)

Datum

Unterschrift(en) (bei Unternehmen firmenmäßige Zeichnung)

Muss der Anmelder bei der Anmeldung ein Exemplar vorlegen?

**Nein – Fotos oder Zeichnungen genügen!**



Es dürfen **keine Musterexemplare** eingereicht werden, die **verderblich** sind oder deren Aufbewahrung **gefährlich** ist.

Das Musterexemplar samt Verpackung darf nicht schwerer als **10 kg** sein.

Die Abmessung eines dreidimensionalen Musters darf  $50 \times 40 \times 40$  cm nicht überschreiten.

Für dreidimensionale Musterexemplare ist eine **Lagergebühr** von 83 Euro zu zahlen

Wie viele Abbildungen muss der Anmelder bei der Anmeldung vorlegen?

Mindestens **eine** Abbildung, maximal **10** Abbildungen.

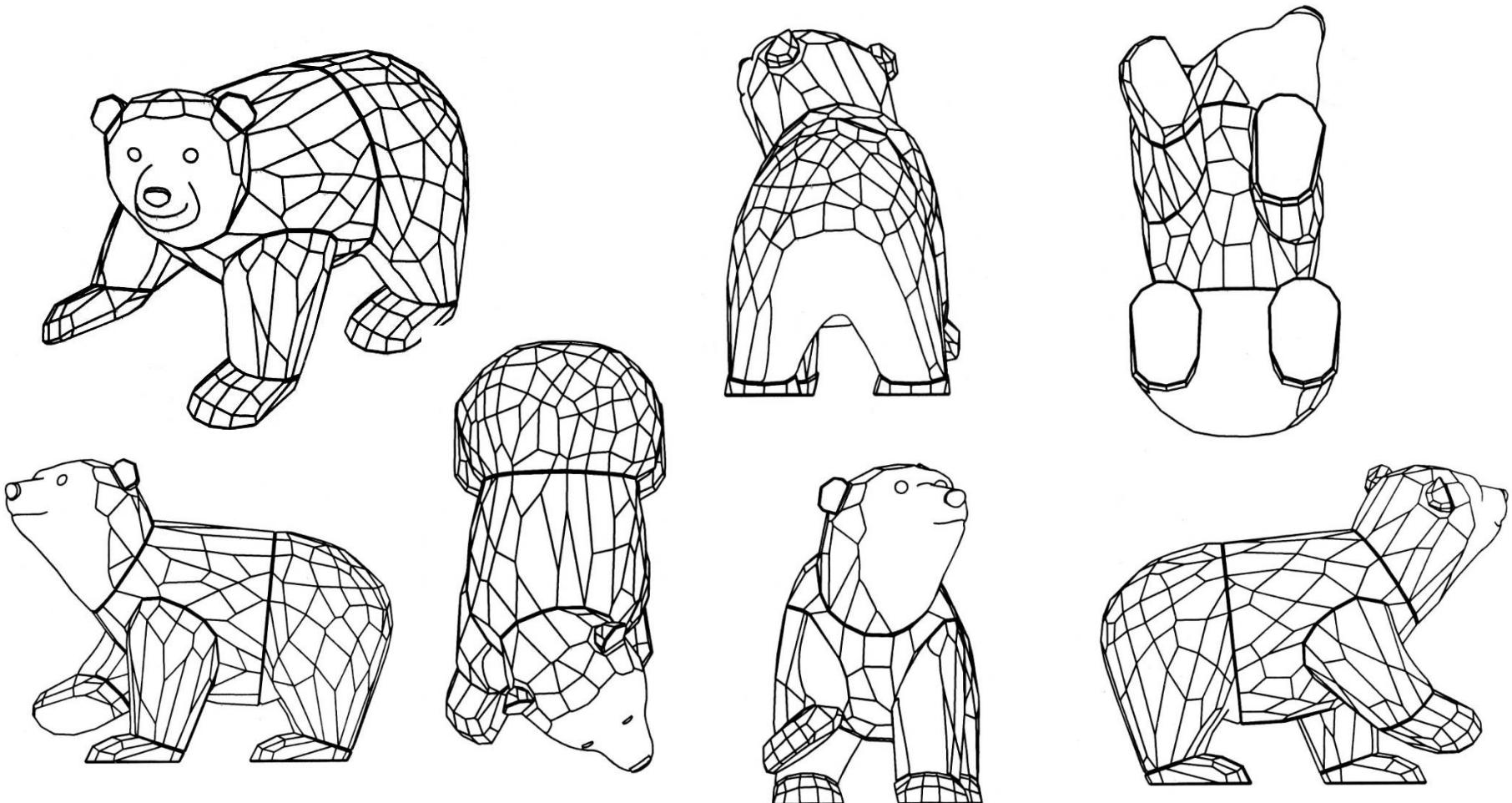
In Farbe **oder** schwarz-weiß.



Muss es sich bei den Abbildungen um Fotos handeln?



**Nein**, es können auch Zeichnungen sein!  
Es muss daher noch kein Prototyp existieren.



## Klassifikation nach Locarno

KLASSE 1 Nahrungsmittel

KLASSE 2 Bekleidung und Kurzwaren

KLASSE 3 Reiseartikel, Etuis, Schirme und persönliche Gebrauchsgegenstände, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

KLASSE 4 Bürstenwaren

KLASSE 5 Nichtkonfektionierte Textilwaren, Folien (Bahnen) aus Kunst- und Naturstoffen

KLASSE 6 Möbel

KLASSE 7 Haushaltsartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

KLASSE 8 Werkzeuge und Kleineisenwaren

KLASSE 9 Verpackungen und Behälter für den Transport oder den Warenumschlag

KLASSE 10 Uhren und andere Messinstrumente, Kontroll- und Anzeigegeräte

KLASSE 11 Ziergegenstände

KLASSE 12 Transport- und Hebevorrichtungen

KLASSE 13 Apparate zur Erzeugung, Verteilung oder Umwandlung von elektrischer Energie

KLASSE 14 Apparate zur Aufzeichnung, Übermittlung oder Verarbeitung von Informationen

KLASSE 15 Maschinen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

KLASSE 16 Fotografische, kinematografische und optische Artikel

KLASSE 17 Musikinstrumente

KLASSE 18 Druckerei- und Büromaschinen

KLASSE 19 Papier- und Büroartikel, Künstler- und Lehrmittelbedarf

KLASSE 20 Verkaufs- und Werbeausrüstungen, Schilder

KLASSE 21 Spiele, Spielzeuge, Zelte und Sportartikel

KLASSE 22 Waffen, Feuerwerksartikel, Artikel für die Jagd, den Fischfang und zur Schädlingsbekämpfung

KLASSE 23 Einrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten, sanitäre Anlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen, feste Brennstoffe

KLASSE 24 Medizinische- und Laborausrüstungen

KLASSE 25 Bauten und Bauelemente

KLASSE 26 Beleuchtungsapparate

KLASSE 27 Tabakwaren und Raucherartikel

KLASSE 28 Pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse, Toilettenartikel und –ausrüstungen

KLASSE 29 Vorrichtungen und Ausrüstungen gegen Feuer, zur Unfallverhütung und Rettung

KLASSE 30 Artikel für das Halten und Pflegen von Tieren

KLASSE 31 Maschinen und Apparate für die Zubereitung von Nahrung oder Getränken, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind

KLASSE 32 Grafische Symbole und Logos, Zierelemente für Oberflächen, Verzierungen

(12)

Kl.	Verzeichnis der Waren, für die das Muster bestimmt ist:
06-01	Sessel

<http://www.patentamt.at/Media/KlassifikationLocarno.pdf>

[http://www.dpma.de/docs/service/klassifikationen/locarno/locarno9de\\_alphabetisch.pdf](http://www.dpma.de/docs/service/klassifikationen/locarno/locarno9de_alphabetisch.pdf)

## Was wird vom **österreichischen Patentamt** bei der Anmeldung **geprüft**?

**Jede** Anmeldung wird vom Patentamt auf Gesetzmäßigkeit geprüft.  
Im Anmeldeverfahren findet aber **keine materiellrechtliche Prüfung** hinsichtlich Neuheit und Eigenart des Musters statt.

## **Einzmuster**

Anmeldegebühr für Einzmuster  
pauschalierte Schriftengebühr

EUR 67,00  
EUR 20,00

Klassengebühr für die Einzelanmeldung pro Klasse

EUR 15,50

## **Sammelmuster**

Anmeldegebühr für Muster einer Sammelanmeldung  
(max. 50 Muster in derselben Warenklasse)

EUR 127,00

pauschalierte Schriftengebühr pro Muster

EUR 20,00

ab dem 11. Muster pro Muster

EUR 18,50

## Gesetzmäßigkeitsprüfung

**Veröffentlichung und  
Registrierung**

**Abweisung  
der Anmeldung/Rekurs**



österreichisches  
patentamt

Mit der Registrierung hat man Schutz für 5 Jahre.

Der Musterschutz kann vier Mal um je 5 Jahre verlängert werden, die **maximale Laufzeit ist 25 Jahre** (gerechnet ab dem Anmeldetag).

# Erneuerungsgebühren:

## Einzelmuster

EUR 130,00

## Sammelmuster pro Muster

EUR 88,00

## REGISTERAUSZUG

Stand vom: 14.01.2015

---

**MUSTER NR. 65959**

Aktenzeichen Mu 58/2014

Angem.: 03.02.2014

Schutzbeg.: 20.05.2014

Höchstd.: 03.02.2039

---

**A-Blatt (Bestandsblatt)**

Anzahl der 7  
Musterabbildungen:

\*

Beschreibung vorgelegt

\*

Warenverzeichnis:

Klasse 12 - 11

Elektroroller, Moped, Motorrad, Motorroller

\*

---

**B-Blatt (Inhaberblatt)**

Inhaber:

KTM-Sportmotorcycle AG

5230

MATTIGHOFEN

Stallhofner Straße 3

ÖSTERREICH

\*

Vertreter:

SAXINGER, CHALUPSKY & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH

4600

WELS

Edisonstraße 1

ÖSTERREICH

\*

---

**C-Blatt (Lasten- und Anmerkungsblatt)**

Wenn das Muster vom österreichischen Patentamt registriert, dh ins Musterregister eingetragen wird, wo hat der Musterinhaber dann Schutz?

Der Schutz besteht für **Österreich**. Dritten ist es untersagt, das registrierte Muster oder ein ähnliches Muster zu verwenden.

## Schutz im Ausland

- Nationale Anmeldung im jeweiligen Staat
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster (EU-Muster)
- Muster über das Haager Abkommen

## Wer ist für die Registrierung eines **Gemeinschaftsgeschmacksmusters** zuständig?

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)  
in Alicante (Spanien).

Einen Link zum EU-Amt [www.euipo.europa.eu](http://www.euipo.europa.eu)

findet man unter [www.patentamt.at](http://www.patentamt.at).

## Arten der Gemeinschaftsmuster

- **eingetragene** Gemeinschaftsmuster
- **nicht eingetragene** Gemeinschaftsmuster

## Schutz des **eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

### **EU-weiter Schutz** durch:

- **eine Anmeldung**
- in **einer Anmeldesprache**
- in **einem zentralen Verfahren** vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante (EUIPO)

## Schutz des **nicht eingetragenen** Gemeinschaftsgeschmacksmusters

- 3 Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals in **qualifizierter Form** zugänglich gemacht wurde
- Schutz **nur** gegen Nachahmung

Über das **Haager Musterabkommen** können bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) internationale Muster hinterlegt werden. Derzeit gibt es über 60 Vertragsstaaten. Durch die Verbindung zwischen dem Gemeinschaftsmusterschutzsystem des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt und dem Haager Musterabkommen ist es auch österreichischen Anmeldern möglich, ins Haager System einzusteigen und Schutz in anderen Vertragsländern zu erlangen.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie unter:

<http://www.patentamt.at>

<http://www.euiipo.europa.eu>

<http://www.wipo.int>